

Sortiment, Qualität und Termin nicht dem begründeten Bedarf der Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels, sind die Kombinate der Produktion oder die übergeordneten Organe der Produktionsbetriebe nach Aufforderung durch das zuständige zentrale Organ des Konsumgütergroßhandels oder den Rat des Bezirkes verpflichtet, innerhalb von 1 Monat die Abgabe eines entsprechenden Warenangebotes zu sichern.

(4) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, die Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels zum Abschluß von Lieferverträgen oder Kommissionsverträgen über den Bezug bestimmter Lebensmittel anzuweisen. Soweit die Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels ihnen nicht unterstellt sind, sind Auflagen in Abstimmung mit den übergeordneten Organen dieser Wirtschaftseinheiten zu erteilen.

§4

Kundendienst

(1) Zur Sicherung des erforderlichen Kundendienstes haben die Wirtschaftseinheiten der Produktion oder die von ihnen beauftragten Kundendienstbetriebe des Industriezweiges in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen und den Wirtschaftseinheiten des Konsumgüterhandels eigene Kundendiensteinrichtungen zu unterhalten oder Verträge über die Instandsetzung und Wartung mit Werkstätten (Vertragswerkstätten) abzuschließen.

(2) Die Wirtschaftseinheiten der Produktion sind verpflichtet, eine ausreichende Information der Käufer über die Kundendiensteinrichtungen zu gewährleisten.

2. Abschnitt

Koordinierungsverträge

§5

(1) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

1. die Wahrnehmung der Aufgaben der Markt- und Bedarfsforschung,
2. die Zusammenarbeit bei der rechtzeitigen Erarbeitung von Sortimentskonzeptionen sowie über Maßnahmen zur Sicherung einer langfristigen Vorbereitung der Produktion von Konsumgütern einschließlich der erforderlichen Zulieferungen,
3. die Qualität der Erzeugnisse, die zu produzierenden Stückzahlen neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse und die Verpflichtung zu deren Abnahme sowie die Organisation des Vertriebes und des Kundendienstes,
4. rationelle Formen des Vertragsabschlusses zwischen den Wirtschaftseinheiten der Produktion und des Handels,

(2) Die Leiter staatlicher Organe sind berechtigt festzulegen, daß ihnen unterstehende Organe oder Wirtschaftseinheiten Koordinierungsverträge mit verbindlicher Wirkung für andere Organe oder Wirtschaftseinheiten ihres Verantwortungsbereiches abzuschließen haben.

3. Abschnitt

Lieferverträge

§6

Lieferbeziehungen zum Einzelhandel und zu Großverbrauchern

(1) Für die Beziehungen bei der Belieferung der Wirtschaftseinheiten des Konsumgütereinzelhandels durch die Wirtschaftseinheiten des Konsumgütergroßhandels gelten die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften¹.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. August 1978 über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel (GBl. I Nr. 25 S. 284).

(2) Die Beziehungen zwischen den Wirtschaftseinheiten der Frischwarenproduktion und des Konsumgütergroßhandels einerseits und den Wirtschaftseinheiten des Konsumgütereinzelhandels und Großverbrauchern andererseits sind auf der Grundlage von Rahmenverträgen zu organisieren. Die Rahmenverträge können auch mit den übergeordneten Organen des Konsumgütereinzelhandels abgeschlossen werden.

(3) Über die Belieferung der Verkaufseinrichtungen der Wirtschaftseinheiten des Konsumgütereinzelhandels sind Verkaufsstellenverträge abzuschließen. Im Rahmenvertrag mit den Wirtschaftseinheiten der Frischwarenproduktion ist zu vereinbaren, bei welchen Erzeugnissen die Verkaufsstellenverträge mit der Abgabe der Bestellung oder durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärung Zustandekommen. Wird darüber keine Einigung erzielt, entscheidet der zuständige Rat des Bezirkes. Dies gilt für die Belieferung der Großverbraucher entsprechend.

§7

Teilspezifizierte Lieferverträge

Zur besseren Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung können die Partner im Liefervertrag vereinbaren, daß der Besteller im Rahmen der Vereinbarungen über den Lieferumfang und das Sortiment die zu liefernden Erzeugnisse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig spezifiziert.

§8

Zentralisierter Einkauf und Vertragseintritt

Erfolgt der Abschluß von Lieferverträgen durch eine dazu berechnete Wirtschaftseinheit zentralisiert, so darf der Eintritt eines anderen Bestellers in einen Liefervertrag nicht der Zustimmung des Lieferanten.

4. Abschnitt

Kundendienstverträge

§9

Grundsatz

(1) Durch den Kundendienstvertrag verpflichtet sich die Vertragswerkstatt, der Wirtschaftseinheit der Produktion als Hersteller obliegende Pflichten zur Durchführung von Instandsetzungs- und Wartungsleistungen innerhalb und außerhalb der Garantie ganz oder teilweise zu übernehmen.

(2) Die Wirtschaftseinheit der Produktion hat die für die Instandsetzungs- und Wartungsleistungen erforderlichen Dokumentationen zu übergeben, Ersatzteile zu liefern und die von der Vertragswerkstatt im Rahmen der Garantieplichten des Herstellers erbrachten Leistungen zu bezahlen.

(3) Die Lieferung von Ersatzteilen durch die Wirtschaftseinheit der Produktion hat im Umfang, der von der Vertragswerkstatt bestellten Menge innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Bestellung zu erfolgen. Dies gilt auch für Vertragswerkstätten, die Handwerksbetriebe sind. Die Partner können eine andere Frist vereinbaren.

§10

Weitere Pflichten der Vertragswerkstatt

(1) Die Vertragswerkstatt ist verpflichtet, die Instandsetzung und Wartung entsprechend der von der Wirtschaftseinheit der Produktion oder dem von ihr beauftragten Kundendienstbetrieb des Industriezweiges festgelegten Art und Weise und innerhalb der vereinbarten Fristen durchzuführen.

(2) Die Vertragswerkstatt hat die Wirtschaftseinheit der Produktion oder den von ihr beauftragten Kundendienstbetrieb auf deren Verlangen über die Organisation und Durchführung der Instandsetzung und Wartung sowie über typische Mängel der Erzeugnisse zu informieren. Sie hat Beauftragten der Wirtschaftseinheit der Produktion oder des beauf-